

Name und Adresse der Schule:

**Bestätigung über das  
Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttests**

Das Vorliegen eines positiven Antigen-Selbsttests wird bescheinigt für

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Adresse

---

Telefonnummer

Der Antigentest wurde im Rahmen einer Testung im Sinne des § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz bzw. § 8 Abs. 1 der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen als Selbsttest unter Anleitung und Aufsicht in der Schule durchgeführt.

Testdatum und ungefähre Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Unterschrift/Stempel: \_\_\_\_\_

Bitte halten Sie mit Ihrem Kind bei einem positiven Testergebnis insbesondere die folgenden Verhaltensregeln ein:

Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich unverzüglich und auf direktem Wege in häusliche Isolation/Quarantäne zu begeben.

Was das im Einzelnen bedeutet, lesen Sie bitte unter folgender Website nach, auf der sich auch weitere Informationen zum weiteren Vorgehen finden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430\\_runderlass\\_absonderung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_runderlass_absonderung.html)

(Eine konkret in Ihrem Kreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt gültige Allgemeinverfügung finden Sie über den jeweiligen Internetauftritt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.)

Die Meldung an das Gesundheitsamt über das positive Ergebnis eines in der Schule durchgeführten Selbsttests erfolgt über die Schule.

Es besteht die Pflicht, das Testergebnis unverzüglich durch einen **PCR-Test** in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Hierfür darf die Quarantäne einmal mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und ohne Nutzung des ÖPNV auf direktem Hin- und Rückweg verlassen werden.

Bei einem unverzüglich nach dem betreffenden positiven Selbsttest durchgeführten negativen PCR-Test endet die Quarantäne-Pflicht. Kommt es nicht zu einem PCR-Test, muss 14 Tage die Quarantäne eingehalten werden, soweit keine andere Entscheidung des Gesundheitsamtes erfolgt.